

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin
Bundesministerium der Justiz
Referat IIB1

per E-Mail an: IIB1@bmj.bund.de

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“
Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 17. Juli 2023

Norma Keßler
Präsidentin

Gailbacher Str. 32
63743 Aschaffenburg

T: +49 6021 91891

www.bdue.de
kessler@bdue.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne würden wir als Fachverband zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Bearbeitungsstand: 17. Juli 2023) Stellung nehmen und bedanken uns für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns insbesondere auf die Implikationen der im Gesetzentwurf beschriebenen und für die genannten Bereiche erforderlichen Verdolmetschungen.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Dolmetscher und Übersetzer organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts ist es, **Strafbarkeitslücken zu schließen, Opferrechte zu stärken** und die **Breitenwirksamkeit des Völkerstrafrechts** zu verbessern. In Anbetracht des am 24. Februar 2022 begonnenen völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine wird die Bedeutung eines wirksamen und lückenlosen Völkerstrafrechts auf internationaler und nationaler Ebene auf erschütternde Weise deutlich. Die detailliert dargelegten Inhalte des Gesetzentwurfs sowie die geplante schnelle Einführung des Gesetzes sind daher ausdrücklich zu befürworten.

Datum / Date

25.08.2023

Wir begrüßen sehr, dass die wichtige Rolle und Bedeutung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen und Übersetzern sowie deren Vergütung gemäß JVEG im Gesetzentwurf explizit benannt werden. Neben den Verhandlungen leisten **qualifizierte Sprachmittler** auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung, für die Berichterstattung durch Medienvertreter sowie bei der Übersetzung von erforderlichen Unterlagen vor, während und nach Prozessen und bei der Übersetzung von Urteilen einen **wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit, zur effektiven Durchführung von Hauptverhandlungen, zur Stärkung der Opferrechte und zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**.

In unserer **Stellungnahme** möchten wir auf die Besonderheiten eingehen, die im Allgemeinen und im Einzelnen, d. h. in den im Gesetz genannten Bereichen bei einer Beteiligung von Dolmetschern zu berücksichtigen sind.

Vorbemerkung:

Grundsätze der Bestellung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 185 GVG)

Der Referentenentwurf nimmt Bezug auf § 185 GVG zur Zuziehung von Dolmetschern sowie auf deren Vergütung nach JVEG. In Ergänzung möchten wir auf die Qualifikation von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie auf weitere allgemeine Rahmenbedingungen zu deren Arbeitsweise hinweisen. So sieht auch § 142 Abs. 3 S. 1 ZPO ausdrücklich vor, dass vorzulegende Übersetzungen von Übersetzern erstellt werden sollen, die „[...] für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde[n] oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt“ sind.

Grundsätzlich muss bei Beauftragung sowohl durch das Gericht als auch durch eine Partei gelten:

- **Allgemeine Beeidigung als Voraussetzung**
- **Persönliche Ladung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Beauftragung von Übersetzerinnen und Übersetzern**
- **Vergütung mindestens nach JVEG**
- **Angemessene und bedarfsgerechte, die Hörgesundheit schützende und wahrende Arbeitsbedingungen vor Ort: beispielsweise bei längeren Hauptverhandlungen wenn möglich normgerechte Simultandolmetschkabinen mit mindestens 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern pro Sprache; bzw. mindestens Personenführungsanlage (PFA)**

I. Nebenklagebefugnis für Opfer von Straftaten / Effektive Durchführung von Hauptverhandlungen

1. Dolmetschmodi und technische Bedingungen

Bei der Planung von Verhandlungen ist es unerlässlich, dass die sprachmittlerische Komponente von Anfang an mitbedacht und eingeplant wird. Ein wesentlicher Aspekt eines fairen Verfahrens ist, dass Beteiligte dem Verfahren folgen können; um dies sicherzustellen, müssen Dolmetscher und ihre Arbeitsbedingungen, also die Art der Verdolmetschung, die akustischen Bedingungen und die bereitgestellte (bidirektionale) Technik - insbesondere bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen mit zahlreichen Nebenklägern - von Anfang an mitgedacht werden.

Wenn mehrere Dolmetscher bei einer Verhandlung benötigt werden bzw. tätig sind, sollte möglichst immer eine **Konferenztechnik mit Dolmetschkabinen**, mindestens jedoch eine **Personenführungsanlage** (Headsets mit Talk-Back-Funktion) bereits im Vorfeld eingeplant und eingesetzt werden. Damit verbunden sollte bei Simultanverdolmetschung auf die Bestellung von **mindestens 2 Dolmetschern pro Sprache** zurückgegriffen werden, die sich abwechseln.

Zwingend einzuhalten sind grundsätzlich die technischen Bedingungen, die in den einschlägigen Normen zu Dolmetschtechnik formuliert werden, darunter insbesondere:

DIN EN ISO 20108:2018 Simultandolmetschen – Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang,

DIN EN ISO 20109:2016 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 2603:2017 Simultandolmetschen – Ortsfeste Kabinen – Anforderungen¹ und

DIN EN ISO 4043:2017 Simultandolmetschen – Mobile Kabinen – Anforderungen².

II. Audio- und Videoaufzeichnungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken

1. Technische Voraussetzungen

Auch für Audio- und Videoaufnahmen müssen die technischen Voraussetzungen bereits im Vorfeld und in Zusammenhang mit der Konferenztechnik für die Verdolmetschung geplant werden.

¹ Diese Norm wird gerade überarbeitet und von DIN EN ISO 17651-1:2023 Simultandolmetschen – Arbeitsumfeld des Dolmetschers – Anforderungen an und Empfehlungen für ortsfeste Kabinen abgelöst werden.

² Diese Norm wird gerade überarbeitet und von DIN EN ISO 17651-2:2023 Simultandolmetschen – Arbeitsumfeld des Dolmetschers – Teil 2: Anforderungen an und Empfehlungen für mobile Kabinen abgelöst werden.

Audiotechnik

Wenn z. B. die Technik für die Audioaufzeichnung an ein eingeschaltetes Mikrofon gekoppelt ist, muss sichergestellt werden, dass wirklich auch nur ein Mikrofon zu einem Zeitpunkt verwendet wird. Entweder muss hierfür sichergestellt werden, dass kein zweites Mikrofon gleichzeitig eingeschaltet sein kann; eventuelle zeitgleiche Äußerungen werden dann nicht aufgenommen. Alternativ müsste von allen Anwesenden eine entsprechende Mikrofondisziplin zwingend eingehalten werden.

Damit sowohl die fremdsprachige Äußerung als auch deren Verdolmetschung aufgezeichnet werden kann, muss die Aufzeichnung auf zwei Kanälen erfolgen können, wenn insbesondere für die fremdsprachige Person simultan – also zeitgleich zur deutschsprachigen Äußerung – gedolmetscht wird oder sich Äußerungen überschneiden. Die Aufzeichnung der fremdsprachigen Äußerung kann besonders dann wichtig werden, wenn Zweifel an der korrekten Verdolmetschung geltend gemacht werden.

2. Einverständniserklärung zur Aufzeichnung

Die zur Hauptverhandlung geladenen Dolmetscher sollten bereits im Ladungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Verhandlung aufgezeichnet wird. Den geladenen Dolmetschern soll somit die Gelegenheit eingeräumt werden, sich entsprechend vorzubereiten oder auch, die Ladung nicht anzunehmen.

3. Schutz von Dolmetschern

Gemäß dem zu ändernden § 169 GVG können zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter die Aufnahmen oder die Verwendung der Aufnahmen teilweise untersagt werden. Grundsätzlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch Dolmetscher wie Verfahrensbeteiligte besonders gefährdet sein können. Auch für Dolmetscher sind deshalb – analog zu anderen besonders gefährdeten Verfahrensbeteiligten – zusätzlich ggf. Aufnahmeperspektiven anzupassen oder eine Verpixelung der Video- sowie technische Verzerrung der Audioaufnahme durchzuführen. Darüber hinaus ist grundsätzlich zu überlegen, inwiefern Dolmetscher, die aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit überwiegend von ihrer Privatadresse aus agieren, ihre vollständigen Personalien angeben müssen oder ob allgemein beeidigte Dolmetscher wie beispielsweise Polizisten über eine Nummer identifiziert werden können bzw. ob es nicht ausreicht, wenn dem Gericht die Personalien vorliegen.

Bezüglich der Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen verweisen wir zudem auf unsere ausführliche Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG):
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0217_Stellungnahme_BDUe_DokHVG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

III. Verdolmetschung für Medienvertreter in Gerichtsverfahren und für die Öffentlichkeit

Der Gesetzentwurf stellt es den Medienvertretern frei, auf eine eigene Verdolmetschung, wie z. B. das sogenannte Flüsterdolmetschen, zurückzugreifen oder – je nach Ermessensentscheidung des Gerichts – die bereits vorhandene Infrastruktur im Gericht, wie bspw. eine Simultanverdolmetschung für die Verfahrensbeteiligten, zu nutzen.

Demgegenüber erscheint es uns im Interesse des Gerichts und im Sinne einer Berichterstattung aus erster Hand sinnvoll zu sein, dass das Gericht die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen durch Medienvertreter nicht nur zulassen kann, sondern diese vorzugsweise und wenn möglich gewährleisten sollte.

Daher sollten auch bei Beteiligung ausländischer, nicht-deutschsprachiger Medienvertreter bereits im Vorfeld entsprechende technische und personelle Vorkehrungen zur Anbindung an die vorhandene Infrastruktur im Gericht getroffen werden.

Die Berichterstattung der Medien im Ausland wird sich maßgeblich auf die Verdolmetschung stützen. Hierbei ist es demnach umso wichtiger, dass ausländische Medienvertreter mit der gleichen Verdolmetschung arbeiten wie das Gericht bzw. die Streitparteien und dass die eingesetzten Dolmetscher gut vorbereitet und gut ausgestattet sind. Es muss Standard sein, dass in Zweiter-Teams gedolmetscht wird, um konzentriertes Arbeiten zu gewährleisten. Ebenso sollten den Sprachmittlern im Voraus Unterlagen zugänglich gemacht werden, die es ihnen ermöglichen, sich entsprechend vorzubereiten.

Wenn Medienvertreter eigene Dolmetscher beauftragen, zum Beispiel für Sprachen, die nicht durch das Gericht gedolmetscht werden, sollten auch diese entsprechend qualifiziert sein.

IV. Übersetzung von Urteilen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts

Die Übersetzung ist durch allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer anzufertigen, die über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen, die sie in fundierter Ausbildung erworben und in Prüfungen unter Beweis gestellt haben. Zu beachten ist ggf., dass nicht alle allgemein beeidigten Dolmetscher auch als Übersetzer beeidigt sind und umgekehrt.

V. Sprachmittlung innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Schaffung eines Anspruchs auf Beiordnung eines für das Opfer kostenlosen Opferanwalts sowie auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung dient dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030, da dies den Zugang zum Recht verbessert und die Opfer dieser Straftaten umfassend stärkt.

Bedarf es in diesem Zusammenhang einer Verdolmetschung, ist es zur Umsetzung dieses Zieles von äußerster Wichtigkeit, **qualifizierte Sprachmittler** einzusetzen, die allgemein beeidigt sind und über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen sowohl im juristischen als auch im Bereich des Gemeinwesens bzw. Gesundheitswesens und im psychosozialen/psychologischen Bereich verfügen.

Zusammenfassung

Ohne Zweifel leistet der vorliegende Gesetzentwurf bzw. das geplante Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Fortentwicklung des Völkerstrafrechts. Insbesondere in Bezug auf den Schutz der Opferrechte sowie auf die Breitenwirksamkeit des Völkerstrafrechts kommt dabei den Dolmetschern, Dolmetscherinnen, Übersetzern und Übersetzerinnen eine besondere Bedeutung zu. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Hierfür muss jedoch sichergestellt sein, dass entsprechend qualifizierte, beeidigte Sprachmittler persönlich herangezogen werden. Bei einer Simultanverdolmetschung muss auf mindestens 2 Dolmetscher pro Sprache zurückgegriffen werden. Die rechtzeitige Planung einer angemessenen technischen Ausstattung für eine Simultanverdolmetschung muss gewährleistet sein. Dabei sind ggf. auch die notwendigen technischen Vorkehrungen für eine Audio- /Videoaufzeichnung zu treffen sowie die Einbindung von Medienvertretern in die Verdolmetschung zu berücksichtigen. Ebenso muss den Dolmetschern die Möglichkeit gegeben werden, sich angemessen auf die Verhandlung vorzubereiten, z. B. durch Akteneinsicht oder andere relevante Unterlagen.

Der BDÜ e.V. steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Dementsprechend bedanken wir uns für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler
Präsidentin des BDÜ e.V.